Gemeinde Boos Landkreis Unterallgäu

Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Boos

4. geänderte Fassung (Stand: 16.04.2012)

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses, im einzelnen des Saales, des Saales Bühnenseite, des Saales Thekenseite, des Foyers und der Küche erhebt die Gemeinde Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die nach Maßgabe von § 4 bemessenen privatrechtlichen Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann von auswärtigen Veranstaltern mit der verbindlichen Zusage einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts verlangen.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr (a-e) gilt grundsätzlich für den Tag der Inanspruchnahme. Die Rückgabe im ordnungsgemäßen Zustand erfolgt am darauffolgenden Tag bis 12 Uhr. Folgende Ausnahmen gelten:

a) Dekorations-Vorbereitungstätigkeiten sind im Benutzungsentgelt inbegriffen.

Werden die Übergabezeiträume überschritten, wird ein Benutzungsentgelt fällig. Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

a)	Saal	130,00 €
b)	Saal Bühnenseite	85,00 €
c)	Saal Thekenseite	50,00 €
d)	Foyer bei Einzelnutzung	30,00 €
e)	Küche in Verbindung mit a) – c)	60,00 €

Umsatzpacht vom Nettoumsatz

_	bei Veranstaltungen eines Gewerbetreibenden	14 %
	hei Veranstaltungen von Vereinen, die außerhalb	

des Vereinszweckes durchgeführt werden (z.B. Geburtstage, Hochzeiten von Vereinsmitgliedern)

Geburtstage, Hochzeiten von Vereinsmitgliedern) 14 % bei Veranstaltungen örtlicher Vereine 7 %

(Als Nettoumsatz gilt der um die gesetzliche Mehrwertsteuer gekürzte Bruttoumsatz)

a) Mindestumsatz bei Veranstaltungen, bei denen durch Eigenbetrieb bzw. der Art der Veranstaltung kein Umsatz abgerechnet bzw. berechnet werden kann, wird als Umsatz eine Pauschale in Ansatz gebracht.

Sie beträgt:

bis	.50 Personen	2.000 €
bis	100 Personen	4.000 €
bis	150 Personen	6.000 €
bis	200 Personen	8.000 €
über	200 Personen	9.500 €

b)

c) Zum Umsatz zählen sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und alkoholischen wie antialkoholischen Getränken (auch der Getränke, die über die Gemeinde bezogen werden). Eintrittsgelder, Erlöse aus dem Verkauf beweglicher und unbeweglicher Sachen, Erlöse aus sonst. Lieferungen und Leistungen.

2. Sonstige Zuschläge

a) Reinigung der Räumlichkeiten	nach Aufwand
(ausgenommen Saal und Foyer)	
b) Auf-/Abbau der Bestuhlung	nach Aufwand
c) Mietpreis für Bodenschutzbelag	150,00 €
- bei Veranstaltungen örtlicher Vereine -	50,00 €
d) Klebebänder für Bodenschutzbelag	nach Aufwand
e) für Veranstaltungen Gewerbetreibender	

Die Leistungen nach Nr. 3 a) und b) werden von der Gemeinde besorgt, wenn keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung gegeben ist oder der Veranstalter diese nicht selbst vornehmen kann. Das Material nach Nr. 3 d) ist immer über die Gemeinde zu beziehen. Das Verlegen des Bodenschutzbelages und das Anbringen der Wandschutzplatten muss vom Veranstalter erledigt werden. In Ausnahmefällen kann die Arbeit gegen Bezahlung von der Gemeinde besorgt werden.

20.00 €

e) für die Leistung nach 3 a) und b)werden	16,50 € / Stunde
in Rechnung gestellt.	
f) für die Reinigung der Halle und des Foyers werden	21,50 € / Stunde
1. Declarate 14	

in Rechnung gestellt

g) Strom-, Wasser- und Abwasserverbrauch Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden entsprechend dem gemessenen Verbrauch berechnet. Der Verbrauch wird von Schlüsselübernahme bis Schlüsselübergabe gemessen. Die Ablesung der Stände erfolgt durch den Hausmeister. Diese sind verbindlich. Für diese Bewirtschaftungskosten wird eine Mindestpauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

4. Entschädigung des Hausmeisters bei ständiger

Anwesenheit während der Veranstaltung 16,50 € / Stunde

5. Der Betrag ist auf eines der folgenden Konten zu zahlen:

anteilige Veranstalterhaftpflichtversicherung

Kto. 2501457, BLZ 731 900 00 Volksbank-Raiffeisenbank MM-UA eG Kto. 160161394, BLZ 731 500 00 Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim Kto. 4420284, BLZ 720 697 36 Raiffeisenbank Iller-Roth-Günz eG

§ 5 Ausfall von Veranstaltungen

(1) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.

§ 6 Getränkebezug

- (1) Die Gemeinde schließt für den Bewirtschaftungsbetrieb im Dorfgemeinschaftshaus einen Getränkelieferungsvertrag. Sämtliche Getränke, ausgenommen Spirituosen und Wein, hat der jeweilige Veranstalter gegen Rechnungsstellung von der Gemeinde zu beziehen.
- (2) Der Lebensmitteleinkauf obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

§ 7 Kaution und Vertragsstrafe

Für besondere Veranstaltungen ist eine Kaution in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. In Bezug auf § 12 Satz 2 der Benutzungsordnung kann die Gemeinde im Einzelfall eine Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlungen von bis zu 250 € einfordern. Diese ist in der abzuschließenden Vereinbarung mit dem Veranstalter zu fixieren.

§ 8 Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen, z.B. durch Jahresmietverträge, beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die bisherigen Gebührenordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Boos, den 17.04.2012

Ehrentreich

1. Bürgermeister

